



## **Vorlage zu TOP 5**

**der LKB-Vorstandssitzung am 25. August 2021**

### **Erforderliche Anpassungen der Gesundheitsberufeschulverordnung (GBSchV) und im Verfahren der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse**

---

In der letzten Vorstandssitzung am 24. Juni 2021 hat die Geschäftsstelle über die Anpassung der GBSchV im Zuge der Umsetzung des ATA-OTA-Gesetzes sowie die entsprechende Stellungnahme der LKB informiert. Im Ergebnis der Diskussion hat der Vorstand beschlossen, die Kritikpunkte der LKB nochmals deutlicher hervorzuheben und ein Gespräch mit dem Ministerium und dem LAVG als zuständige Behörde zu terminieren und vorzubereiten. In diesem Gespräch soll auch das Thema der Anerkennung ausländischer Fachkräfte beraten werden.

Über die ergänzende Stellungnahme der LKB wurden alle Kliniken mit dem Sonderrundschreiben 59/2021 vom 1. Juli 2021 informiert. Das Gespräch mit Ministerium und LAVG ist für den 27. September 2021 terminiert.

Mit Schreiben vom 13. August 2021 (**Anlage 1**) gab das Ministerium eine Rückmeldung zu den Stellungnahmen der LKB im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der GBSchV.

Die Anregung zur Flexibilisierung des Lehrer-Schüler-Schlüssels wurde aufgegriffen, die Forderung nach sozialpädagogischen Fachkräften an den Schulen für Gesundheitsberufe wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Auch bezüglich der weiteren Kritikpunkte sieht das Ministerium die Probleme, vertagt mögliche Änderungen aber auf spätere Änderungen der GBSchV.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf ohnehin erforderliche Anpassungen der GBSchV zur Umsetzung des MTA-Reformgesetzes und des PTA-Reformgesetzes wird die Geschäftsstelle das Gespräch am 27. September 2021 nutzen, um den grundsätzlichen Änderungsbedarf der GBSchV (erneut) aufzuzeigen und Ministerium und LAVG für die Probleme zu sensibilisieren. Zum geplanten Vorgehen im Einzelnen:

## 1. Erforderliche Anpassungen der GBSchV

Zur Darstellung der bestehenden Problemfelder und zur Erarbeitung möglicher Lösungsvorschläge hat die Geschäftsstelle eine Umfrage in den Mitgliedskrankenhäusern durchgeführt. Parallel wurden die Regelungen der GBSchV mit den jeweiligen bundesgesetzlichen Regelungen (**Anlage 2**) sowie für die zwei häufigsten Ausbildungsberufe mit den landesrechtlichen Regelungen in anderen Bundesländern (**Anlage 3**) verglichen. Dabei wurde deutlich, dass die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte und Schulleitungen in der Regel das bundesgesetzlich geforderte Maß (teilweise weit) übersteigen und zu den bundesweit anspruchsvollsten zählen. Dies erschwert die Suche nach Lehrkräften zunehmend, wie auch die Umfrage deutlich zeigte. Im Einzelnen beabsichtigt die Geschäftsstelle, folgende Probleme einschl. Lösungsvorschlägen aufzuzeigen (Reihenfolge hier nach der Gliederung der GBSchV, keine Rangfolge):

### § 2 Staatliche Anerkennung

Die derzeit geforderte Einzigigkeit der Ausbildung als Mindestmaß sollte ersatzlos gestrichen werden, da nicht in allen Ausbildungsberufen ein entsprechender Bedarf/Anzahl von Interessenten besteht.

### § 3 Zahl der Lehrkräfte (Lehrer-Schüler-Schlüssel)

Hier zeigten sich in der Umfrage zwei gegenläufige Argumentationsstränge: Während einerseits dargestellt wurde, dass ein qualitativ höherwertiger Lehrer-Schüler-Schlüssel im Vergleich zum gesetzlich vorgegebenen Mindestmaß letztendlich die Ausbildungskapazitäten limitiert und ggf. auch reduziert, führt es andererseits doch dazu, dass die Abbrecherquote geringer ausfällt und die Attraktivität des Arbeitsplatzes für die Lehrkräfte steigt. Gleichzeitig führt ein starrer Lehrer-Schüler-Schlüssel zu einem erhöhten Organisationsaufwand.

Deshalb beabsichtigt die Geschäftsstelle, folgenden Lösungsansatz vorzuschlagen: Die GBSchV enthält einen flexiblen und hochwertigen Lehrer-Schüler-Schlüssel als Soll-Vorgabe, wobei die gesetzlichen Vorgaben als Mindestmaß zwingend umzusetzen sind. Als Beispiel würde das für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann heißen, dass eine Lehrkraft auf 15 bis 17 Schüler vorhanden sein soll, mindestens jedoch eine Lehrkraft für 20 Schüler. Positiver Nebeneffekt: Damit würde es auch eine Finanzierungsgrundlage für den Schlüssel 1:15 geben.

Darüber hinaus wird die Forderung nach Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte erneut angesprochen werden.

#### § 4 Lehrkräfte

Bezüglich der Qualifikation der Lehrkräfte gibt es drei Bereiche, die in der Umsetzung zu Problemen führen:

- Forderung nach einem Masterabschluss auch, wenn nicht gesetzlich vorgegeben,
- Forderung nach dem „richtigen“ (der Ausbildung entsprechenden) Berufsabschluss,
- Forderung nach vorhandener Berufserfahrung im Grundberuf.

Das erste Problemfeld wird durch die Regelungen zu Nachwuchslehrkräften etwas entschärft, jedoch dürfen diese noch im Studium befindlichen Lehrkräfte nur eine verkürzte Stundenzahl unterrichten, keine Praxisbegleitung durchführen und auch nicht als Fachprüfer fungieren.

In diesem Punkt befinden sich die Schulen auch in einer Konkurrenzsituation zu anderen berufsbildenden Schulen im Land Brandenburg, bei denen häufig der Bachelorabschluss für die Lehr-tätigkeit ausreichend ist.

Ein besonderes Hindernis ist auch die Forderung nach dem „richtigen“ Berufsabschluss, die in der Regel über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgeht und dazu führt, dass vorhandene Bewerber nicht eingesetzt werden dürfen, obwohl sie bspw. in anderen Bundesländern eine entsprechende Lehrerlaubnis hatten. Dabei könnte der Einsatz von gelernten bspw. Physiotherapeuten oder Hebammen als Lehrkraft an der Pflegeschule durchaus die für den späteren Berufsalltag so wichtige interdisziplinäre Perspektive befördern, zumal bei Weitem nicht der gesamte Lehrstoff pflegerisches Fachwissen erfordert.

Wir möchten deshalb folgende Änderungen vorschlagen:

- Der Abschluss als Bachelor ist ausreichend, sofern dies bundesgesetzlich zulässig ist. Der Masterabschluss wird nicht eingeschränkt auf ein medizin-/pflegepädagogisches Studium.
- An einer Schule müssen nur mindestens zwei Lehrkräfte über den „richtigen“ Grundberuf verfügen, dann können die weiteren Lehrkräfte auch über Abschlüsse in anderen Gesundheits- oder Sozialberufen verfügen oder bspw. Diplompädagogen oder Gymnasiallehrer sein. Dies wäre eine Regelung analog Berlin bzgl. der Pflegeschulen.
- Alternativ: Lehrkräfte ohne den „richtigen“ Berufsabschluss erhalten eine eingeschränkte Zulassung oder werden zu einem berufsspezifischen Praktikum verpflichtet.
- Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern eine volle Lehrberechtigung hatten und somit über Berufserfahrung verfügen, sind anzuerkennen, sofern sie die bundesgesetzlichen Vorgaben erfüllen.
- Die geforderte Berufserfahrung im Grundberuf ist ersatzlos zu streichen.
- Nachwuchslehrkräfte, die über den „richtigen“ Grundberuf verfügen und bereits einen Bachelorabschluss haben, dürfen als Praxisbegleitung und Fachprüfer eingesetzt werden.

### § 5 Schulleitung

Für die Schulleitung besteht eine Unterrichtsverpflichtung. Dies ist ersatzlos zu streichen. Diese Streichung ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass als Schulleitung in Abhängigkeit vom Ausbildungsberuf auch bspw. Apotheker oder Ärzte zulässig sind. Diese erfüllen aber nicht die derzeitigen oben dargestellten Ansprüche an hauptberufliche Lehrkräfte.

Sowohl die Schulleitung als auch deren Stellvertretung müssen nach den jetzigen Regularien über den der Ausbildung entsprechenden Grundberuf verfügen. Dies ist nicht erforderlich und deshalb ersatzlos zu streichen.

### § 6 Standort der Schule und des Schulzentrums

Die GBSchV legt fest, dass die Schule und auch das Schulzentrum nur einen Standort haben sollen. Diese Soll-Vorschrift wird derzeit seitens des LAVG sehr restriktiv ausgelegt. Es ist für einen wirtschaftlichen Schulbetrieb aber auch aufgrund des Lehrkräftemangels erforderlich, dass Schulen Außenstellen betreiben und Schulzentren über mehrere Campusstandorte verfügen können.

### § 7 Räumliche und sächliche Ausstattung der Schule

Hier wird die Geschäftsstelle erneut die auskömmliche Investitionsfinanzierung der Schulen einfordern, die jedoch nicht zu Lasten der Fördermittel für die Kliniken gehen darf.

### § 8 Praktische Ausbildung

Die Anforderungen an die Praxisbegleitung gehen häufig über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus. Damit werden die Lehrkräfte zeitlich stärker durch die Praxisbegleitung gebunden, was einen höherwertigeren Lehrer-Schüler-Schlüssel erfordert und begründet. Insofern ist hier in Abhängigkeit von den Zielen bezüglich § 3 zur Zahl der Lehrkräfte voraussichtlich keine Änderung angezeigt.

## **2. Probleme bei der Anerkennung ausländischer Fachkräfte**

Die Abfrage unter den Krankenhäusern, welche Probleme es im Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen (z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger) gebe und wo die Ursachen für die Probleme liegen, hat ergeben, dass die vielfältigen Probleme vornehmlich das Verfahren (Visum, Anerkennung, Förderung, Sprachkurs etc.) betreffen, teilweise aber auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Brandenburger Behörden (LAVG, Schulamt Cottbus).

a) Probleme, die das Verfahren betreffen (Visum, Anerkennung, Förderung etc.)

- Die Vorbereitung der Fachkräfte ist sehr aufwendig (Sprachkurs, Fachsprachkurs, Vorbereitung Kenntnisprüfung, Freistellung), aber es besteht keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit der Refinanzierung.
- An dem gesamten Verfahren (Visum, Registrierung, Genehmigung Sprachkurs, Anerkennung, Förderung etc.) sind viele Organisationen beteiligt (LAVG, BAMF, LÄKB, Netzwerk IQ Brandenburg, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde), sodass viele Dokumente mehrfach vorgelegt werden müssen und Koordinationsprobleme entstehen. Es gibt nur wenig bzw. gar keine Kommunikation und auch keinen Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden.
- Es gibt zu wenige Angebote für Sprachschulungen oder Sprachtrainings.
- Die Aufenthaltsfrist des Visums wird häufig nur für zwölf Monate erteilt. Aufgrund der Dauer des Anerkennungsverfahrens und des Sprachkurses (500 Stunden) sollte beim Einreisegrund „berufliche Anerkennung“ die Aufenthaltsfrist auf 18 Monate erhöht werden.

b) Probleme, die die Zusammenarbeit mit dem LAVG und dem Schulamt Cottbus betreffen

- Die Bearbeitungszeiten sind teilweise sehr lang, ebenso die Wartezeit auf die Urkunde nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung. Hier könnte zur Überbrückung eine vorläufige Berufserlaubnis erteilt werden.
- Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit und teilweise zu kurze Sprechzeiten (ein Tag pro Woche) kommt es zu Verzögerungen im Ablauf.
- Der Ausbau der elektronischen Kommunikation ist erforderlich.
- Eine Eingangsbestätigung für eingereichte Originalunterlagen und ein Zwischenbescheid zum Bearbeitungsstand wären wünschenswert.
- Bei nicht bestandener Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpfleger, zukünftig Pflegefachfrau/Pflegefachmann sollte wenigstens die Erlaubnis als Pflegehelfer erteilt werden.
- Bei Auszubildenden mit ausländischem Schulabschluss ist die Bearbeitungszeit durch das Schulamt Cottbus bis zur Anerkennung des Schulabschlusses sehr lang, so dass der Ausbildungsstart mindestens verzögert, teilweise sogar gefährdet ist.

Die Probleme bezüglich des Verfahrens können in dem Gespräch mit dem MSGIV am 27. September 2021 lediglich im Sinne von wünschenswerten Verbesserungen mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Behörden vorgetragen werden. Die Probleme, die die Zusammenarbeit mit dem LAVG und dem Schulamt Cottbus betreffen, sowie mögliche Lösungsvorschläge dazu können hingegen in dem Gespräch in Anwesenheit des LAVG diskutiert werden.

Über die Ergebnisse des Gesprächs wird die Geschäftsstelle in der Vorstandssitzung am 29. September 2021 berichten.

**Beratungsziel:**

Der Vorstand berät und stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu.

**3 Anlagen**